OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605821/2/DM

Datum:
Linz, 13. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der C, x, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Linz vom 2.2.2023, GZ: VStV/922302189685/2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Geldstrafe hinsichtlich Delikt 1 auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Stunden) und hinsichtlich Delikt 2 auf 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 20 Euro festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung vom 27.12.2022 wurde die Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) bestraft, da sie sich am 4.11.2022, um 08:04 Uhr, in L, x, stadtauswärts, als Lenkerin des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x, obwohl es ihr zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihr verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, da festgestellt worden sei, dass folgende bei der Zulassung vorgeschriebene Auflagen nicht erfüllt worden seien: Radabdeckung fehlte zum Teil an der Hinterachse (Delikt 1). Weiters wurde sie bestraft, da sie es zur selben Zeit am selben Ort als Lenkerin des angeführten PKW unterlassen habe, eine Abschrift des Genehmigungsbescheides / allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) / Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen im Fahrzeug mitzuführen, obwohl sie gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz 1967 idgF dazu verpflichtet gewesen sei. Es sei festgestellt worden, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht gewesen seien: Radkombination: 225/40R18 Y XL auf LM-Felgen ATS mit der KBA 48876 (Delikt 2).

Wegen dieser Übertretung wurde über die Bf gemäß § 36 lit. c iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe idHv 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden verhängt (Delikt 1) sowie gemäß § 102 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967 iV § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b KDV 1967 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe idHv 200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden, verhängt (Delikt 2).

2. Im dagegen erhobenen Einspruch brachte die Bf vor, die derzeitige Energiekrise und generell durch die Wirtschaftslage bedeute eine Strafe idHv 350 Euro eine große finanzielle Belastung für sie. Das KFZ sei mittlerweile wieder im vorschriftsmäßigen Zustand. Sie ersuche daher, die Geldstrafe so weit wie möglich herabzusetzen. Ihr Einkommen betrage x Euro (x, Karenz). Sie sei sorgepflichtig für drei Kinder.

3. Mit dem nun angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 2.2.2023 wurde dem Einspruch Folge gegeben und die Geldstrafe mit 180 Euro (Delikt 1: 70 Euro, ESF 7 Stunden; Delikt 2: 110 Euro, ESF 11 Stunden) neu festgesetzt.

4. Dagegen erhob die Bf Beschwerde und ersuchte, die Geldstrafe aufgrund ihrer finanziellen Lage so weit wie möglich herabzusetzen.

5. Mit Schreiben vom 24.2.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Einspruch der Bf vom 13.1.2023 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 27.12.2022 richtete sich nur gegen die Strafhöhe, nicht gegen den Schuldspruch.

1.2. Mit dem nun angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 2.2.2023 wurde dem Einspruch Folge gegeben und die Geldstrafe mit 180 Euro (Delikt 1: 70 Euro, ESF 7 Stunden; Delikt 2: 110 Euro, ESF 11 Stunden) neu festgesetzt.

1.3. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 21.2.2023 bringt die Bf vor, es tue ihr unendlich leid. Sie sei nur die Lenkerin gewesen.

1.4. Hinsichtlich der Einkommensverhältnisse ist laut Angaben der Bf wie folgt auszugehen: alleinerziehende Mutter, Sorgepflicht für drei Kinder, Einkommen ca. x Euro (Karenzgeld), x Euro Wohnungskosten exkl. Strom und Wärme.

2. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, konnte von dieser gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Da mit dem Einspruch der Bf vom 13.1.2023 nur die Strafhöhe bekämpft wurde, erwuchs der unangefochten gebliebene Schuldspruch der Strafverfügung vom 27.12.2022 in Rechtskraft [siehe *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 49 (Stand 1.5.2017, rdb.at) Rz 12]. Beschwerdegegenständlich ist daher das angefochtene Straferkenntnis vom 2.2.2023, mit dem gemäß § 49 Abs. 2 VStG über die Strafhöhe entschieden wurde.

2. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund

dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, […] zuwiderhandelt.

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

3.2. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.4. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 10 000 Euro. Es ist keine Mindeststrafe vorgesehen. Über die Bf wurden Verwaltungsstrafen in der Höhe von 70 Euro und 110 Euro verhängt. Die belangte Behörde wertete bei der Überprüfung der Strafhöhe das Ausmaß des Verschuldens und auch den Umstand, dass der Bf der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit zugutekommt. Die Bf hat die Tat im Rahmen der Beschwerde eingestanden und zeigt sich reuig. Es kann dies als weiterer Milderungsgrund gemäß § 34 Abs. 1 Z 17 StGB (reumütiges Geständnis) klassifiziert werden. Ein Erschwerungsgrund ist nicht bekannt. In Anbetracht des Umstandes, dass die Bf lediglich die Lenkerin des beanstandeten Fahrzeuges war und für sie die Beanstandungen auch nicht ohne weiteres erkennbar sein mussten, weiters in Anbetracht ihrer sehr schwierigen finanziellen Lage, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass Geldstrafen in der Höhe von 50 Euro (Delikt 1) und 80 Euro (Delikt 2) als tat- und schuldangemessen anzusehen und auch ausreichend sind, um der Bf künftig die Wichtigkeit der Einhaltung der Vorschriften des KFG vor Augen zu halten.

Die Bf wird darauf hingewiesen, dass über begründeten Antrag bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung beantragt werden kann.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und es waren die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren entsprechend zu senken.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter